

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1995/12/13 B2916/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1995

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

VfGG §33

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

ZPO §146 Abs1

## **Leitsatz**

Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrags und eines Verfahrenshilfeantrags

## **Rechtssatz**

Daß der Beschwerdeführer - von seiner Rechtsunkenntnis bezüglich der Nichtzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes abgesehen - durch bestimmte Umstände daran gehindert gewesen wäre, die Beschwerde fristgerecht einzubringen, wird weder von ihm selbst dargetan noch ergeben sich sonst dafür sprechende Anhaltspunkte. Wie der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung betont hat, bildet ein Rechtsirrtum über das Bestehen einer Beschwerdemöglichkeit, dem ein Beschwerdeführer unterlegen ist, kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, das nach §33 und §35 Abs1 VfGG iVm §146 Abs1 Satz 1 ZPO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen würde (vgl VfSlg 7674/1975; VfGH vom 29.11.76, B435/76 mwN, VfSlg 12614/1991).

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags zur Beschwerdeführung gegen einen Beschuß des Verfassungsgerichtshofes als aussichtslos.

Gegen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, demnach auch gegen seine Beschlüsse, ist kein Rechtsmittel zulässig (vgl VfSlg 11216/1987, 11355/1987, 11798/1988); vielmehr sind diese Entscheidungen - abgesehen von den hier nicht vorliegenden Fällen der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§33 und §34 VfGG) - endgültig.

## **Entscheidungstexte**

- B 2916/95  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.12.1995 B 2916/95

## **Schlagworte**

VfGH / Wiedereinsetzung, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1995:B2916.1995

## **Dokumentnummer**

JFR\_10048787\_95B02916\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)